

**HAFENENTGELTE**  
**FÜR DIE BENUTZUNG DES**  
**E N N S H A F E N S**

(gültig ab 1. November 2017)

für Ennschafener Oberösterreich und

Ennschafener Niederösterreich

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Anwendung und Abgeltung .....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>II.</b>	<b>Gliederung der Entgelte .....</b>	<b>Seite 3</b>
<b>III.</b>	<b>Hafenentgelte.....</b>	<b>Seite 3</b>
	III. 1. Arten von Entgelten .....	Seite 3
	1. Ufergeld .....	Seite 3
	2. Liegegeld .....	Seite 3
	3. Winterstandsgeld .....	Seite 4
	III. 2. Bemessungsgrundlagen .....	Seite 5
	III. 3. Befreiungen .....	Seite 5
	III. 4. Zahlungspflichtige .....	Seite 6
	III. 5. Entstehen des Entgeltsanspruches.....	Seite 6
	III. 6. Fälligkeit der Hafenentgelte .....	Seite 6
	III. 7. Einsichtgewährung inSchiffs-/Ladepapiere .....	Seite 6
	III. 8. Erfassung Wasserfahrzeuge/Schwimmkörper – Meldung .....	Seite 6
	III. 9. Maßgabe der Bestimmungen Schiffahrtsanlagengesetz .....	Seite 7
<b>IV.</b>	<b>Entgelte für sonstige Dienstleistungen.....</b>	<b>Seite 7</b>
	1. Entgelt für Bezug von Trinkwasser .....	Seite 7
	2. Entgelt für Schiffsaufmessungen .....	Seite 7
	3. Entgelt für Strombezug .....	Seite 8
<b>V.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>Seite 8</b>

## **I. Anwendung und Abgeltung**

Für die Benutzung des Ennshafens durch Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper bzw. in diesem Zusammenhang erbrachte Dienstleistungen werden Entgelte auf Grund eines Tarifes, der gegenüber jedermann in gleicher Weise anzuwenden ist, verrechnet.

Durch die Entrichtung dieser Entgelte werden die Bereitstellung der Hafenanlagen und -einrichtungen bzw. mit deren Nutzung im Zusammenhang stehende Dienstleistungen abgegolten.

Der Hafen umfasst im besonderen 2 Hafenbecken, senkrechte Kaimauern sowohl in den Hafenbecken als auch auf beiden Seiten des Ennsflusses, 2 Umschlagsstellen für Flüssiggüter und eine Roll on - Roll off Rampe.

## **II. Gliederung der Entgelte**

Die Entgelte gliedern sich in die Hafentgelte und die Entgelte für mit der Nutzung der Hafenanlagen und -einrichtungen im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Hafentgelte untergliedern sich in das Ufergeld, das Winterstandsgeld und das Liegegeld. Bei den Entgelten für sonstige Dienstleistungen handelt es sich im besonderen um die Entgelte für den Bezug von Trinkwasser, Strom und für Schiffsaufmessungen.

## **III. Hafentgelte**

### **III.1. Arten von Entgelten**

#### **1. Ufergeld**

Das Ufergeld ist für die Benutzung eines öffentlichen Hafens durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu Umschlagszwecken zu entrichten; bei einem Umschlag von Fahrzeug zu Fahrzeug ist für jedes Fahrzeug das halbe Ufergeld zu entrichten.

Das Ufergeld beträgt € 0,40 zuzügl. Mehrwertsteuer je Einheit der Bemessungsgrundlage.

Das Ufergeld ist auf Grundlage von kontinuierlichen Be- und Entladevorgängen berechnet. Für nicht kontinuierliche Be- und Entladevorgänge sind gesonderte Tarife zu vereinbaren.

#### **2. Liegegeld**

Das Liegegeld ist für die Benützung eines öffentlichen Hafens durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu entrichten.

Für die Benützung eines Hafens während der Winterstandszeit oder einer entgeltfreien Liegezeit ist vorbehaltlich der Bestimmung des Punktes III.1.3. kein Liegegeld einzuheben.

Zur entgeltfreien Liegezeit zählt:

- a) der Tag des Einlaufens in den Hafen zum Zweck des Umschlages sowie der darauf-folgende Tag. Ist dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die entgeltfreie Liegezeit mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
- b) die Zeit, die für den Umschlag erforderlich ist, sowie die Wartezeit auf den Umschlag oder die Zeit der Unterbrechung des Umschlages unter der Voraussetzung, dass der Umschlag durch den zur Einhebung der Hafententgelte Berechtigten bzw. von diesem ermächtigten Dritten erfolgt und die jeweilige Verzögerung nicht von dem über das Fahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigten zu verantworten ist.
- c) die Zeit für die Inanspruchnahme von Werften, Ausrüstungsbetrieben, Bunkerstationen und dergleichen im Hafen, wenn sich das Fahrzeug oder der Schwimmkörper auf der dem Unternehmen zugewiesenen Wasserfläche aufhält.

Für die Zeit nach Ablauf einer entgeltpflichtigen Liegezeit von 20 Tagen kann über die Höhe des Liegegeldes eine freie Vereinbarung getroffen werden.

Das Liegegeld beträgt € 0,02 zuzügl. Mehrwertsteuer je Einheit der Bemessungsgrundlage.

Für den Umschlag von Schütt- bzw. Stück- oder Hakengütern sind in Abhängigkeit von der umzuschlagenden Gesamttonnage folgende Umschlagszeiten je Schiff einzuhalten:

Greif / Schüttgüter		Haken / Stückgüter	
bis 600 t	1 Tag	bis 300 t	1 Tag
bis 1.000 t	2 Tage	bis 500 t	2 Tage
bis 1.500 t	3 Tage	bis 750 t	3 Tage

### **3. Winterstandsgeld**

Das Winterstandsgeld ist für die Benützung eines öffentlichen Hafens durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper während der Winterstandszeit zu entrichten.

Das Winterstandsgeld ist als einmaliger Betrag für die geschützte Winterstandszeit zu entrichten. Sucht ein Fahrzeug während der Winterstandszeit denselben Hafen mehrmals auf, so ist das Winterstandsgeld nur einmal zu entrichten.

Ist die Berechnung des Liegegeldes für die Zahlungspflichtigen günstiger, so wird anstelle des Winterstandsgeldes das Liegegeld eingehoben.

Als Winterstandszeit gilt der Zeitraum vom 15. Dezember bis 15. März. Ist durch anhaltenden Frost im Anschluss an den 15. März die Ausfahrt des Wasserfahrzeuges oder des Schwimmkörpers aus dem Hafen nicht möglich, so gilt das für den Winterstand bezahlte Entgelt als bis zu dem Tage entrichtet, an dem ein Auslaufen möglich wird.

Das Winterstandsgeld beträgt € 0,38 zuzügl. Mehrwertsteuer je Einheit der Bemessungsgrundlage.

### **III.2. Bemessungsgrundlagen**

- 1) Für das Ufergeld die Menge der umgeschlagenen Güter in Tonnen.
- 2) a) für das Winterstands- und Liegegeld:
  - bei den für Gütertransporte bestimmten Fahrzeugen deren größte Tragfähigkeit in Tonnen; die Tragfähigkeit ist aus dem Eichschein zu entnehmen; ist ein solcher nicht ausgestellt, so ist die Bemessungsgrundlage in Kubikmeter wie folgt zu berechnen: größte Länge mal größte Breite mal Seitenhöhe (gemessen auf halber Schiffslänge vom Hauptdeck bis zum Kiel) mal dem Koeffizienten 0,5
  - bei den nicht für Gütertransporte bestimmten Fahrzeugen deren größte Wasser-verdrängung bei tiefster zugelassener Eintauchung; diese bemisst sich in Kubikmeter und ist aus dem Eichschein zu entnehmen. Der letzte Satz der lit. aa) gilt entsprechend
  - bei Schwimmkörpern die von ihnen eingenommene Wasserfläche; diese ist in Quadratmeter als Produkt aus größter Länge und größter Breite zu berechnen
- b) für das Liegegeld außerdem die Liegezeit in Tagen.
- 3) Bei den Berechnungen nach III.2. 1) und III.2. 2) sind die angefangenen Maßeinheiten (Tonnen, Kubikmeter oder Quadratmeter) nicht zu berücksichtigen. Angefangene Tage sind als ganze Tage zu rechnen.
- 4) Bei Fahrzeugen, deren größte Wasserverdrängung unter einem Kubikmeter liegt, ist das Winterstands- und Liegegeld für einen Kubikmeter zu berechnen.

### **III.3. Befreiungen**

Für die Benützung des Ennshafens im Sinne des Punktes I sind keine Entgelte einzuheben, wenn es sich um folgende Wasserfahrzeuge bzw. Schwimmkörper handelt:

- Fahrzeuge des Bundes, der Länder und der Gemeinden oder Fahrzeuge, die für Zwecke dieser Gebietskörperschaften verwendet werden,
- Fahrzeuge des öffentlichen Hilfs- und Rettungsdienstes, sowie solche, die bei Unfällen und Katastrophen Hilfe leisten,
- Fahrzeuge der Hafenverwaltung und solche, die Verstell- und Eisbrecherdienste leisten oder der Versorgung von Wasserfahrzeugen und deren Besatzung dienen, und
- Schwimmkörper, die zur Ausrüstung des Hafens gehören;
- wenn Leichterungen, die im Falle von Schiffshavarien vorgenommen werden müssen.

### **III.4. Zahlungspflichtige**

Zur Zahlung der Hafentgelte sind der über das Fahrzeug oder den Schwimmkörper Verfügungsberechtigte und der Schiffsführer zur ungeteilten Hand verpflichtet.

### **III.5. Entstehen des Entgeltanspruches**

Der Entgeltanspruch entsteht, sobald das Fahrzeug oder der Schwimmkörper im Hafen festgemacht hat und die betreffenden Schifffahrtsanlagen zum Umschlag oder zum Stillliegen benützt werden.

### **III.6. Fälligkeit der Hafentgelte**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Hafentgelte fällig:

- das Ufergeld nach Beendigung des Umschlages;
- das Winterstands- und Liegegeld vor Verlassen des Hafens, längstens jedoch nach Ablauf von jeweils 30 Tagen Liegezeit. Das Auslaufen ist 24 Stunden vorher der Hafenverwaltung anzuzeigen.

### **III.7. Einsichtgewährung in die Schiffs- und Ladepapiere**

Die zur Zahlung des Hafentgeltes Verpflichteten haben der Hafenverwaltung in die zur Berechnung des Hafentgeltes erforderlichen Schiffs- und Ladepapiere Einsicht zu gewähren.

### **III.8. Erfassung der Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper - Meldung**

Um die ordnungsgemäße Vorschreibung der Hafentgelte zu gewährleisten, sind die den Hafen benutzenden Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper wie folgt zu erfassen:

Jedes Wasserfahrzeug und jeder Schwimmkörper, das (der) im Hafen festgemacht hat und die betreffenden Schifffahrtsanlagen zum Zwecke des Umschlages, der Schutzgewährung oder zum Stillliegen benutzt, ist vor Beginn der Anlagennutzung (bzw. zum ehestmöglichen Zeitpunkt) unter Vorlage der Schiffs- und Ladepapiere vom Schiffsführer oder dessen Stellvertreter an Bord bei der örtlichen Hafenverwaltung anzumelden und nach Ende der Anlagennutzung unter Angabe des nächsten Bestimmungsortes abzumelden.

Die An- und Abmeldung wird von der örtlichen Hafenverwaltung auf hierfür vorgesehenen amtlichen Drucksorten festgehalten, welche vom anmeldenden Schiffsführer oder dessen Stellvertreter an Bord zu unterfertigen sind. Das Original der ausgefertigten Drucksorten erhält der Schiffsführer, die Durchschriften verbleiben als Beleg bei der Hafenverwaltung.

Die Organe der örtlichen Hafenverwaltung sind berechtigt, die Ladung des angemeldeten Wasserfahrzeuges oder Schwimmkörper jederzeit, also vor, während und nach Lade-, Lösch- und Umschlagstätigkeit einzusehen und die Richtigkeit der Aus- und Einladeerklärungen auf ihnen geeignet erscheinende Weise zu überprüfen.

Wird vorstehenden Bestimmungen nicht entsprochen oder den Organen der Hafenverwaltung die jederzeitige Einsicht von Fahrzeug, Ladung etc. verwehrt, so werden die zu entrichtenden Entgelte durch die Hafenverwaltung nach Schätzung der Tonnage bzw. der Abmessungen des Wasserfahrzeuges oder Schwimmkörpers bemessen.

### **III.9. Maßgabe der Bestimmungen des Schifffahrtsanlagengesetzes**

Die Erlassung der Tarifordnung für Hafentgelte für die Benutzung des Ennshafens erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 68 Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, in Zusammenhalt mit der Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBl.Nr. 334/1991, in der derzeit geltenden Fassung. Die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen sind von den Schiffsbesatzungen in ihrem Verhalten voll zu beachten.

## **IV. Entgelte für sonstige Dienstleistungen**

### **1. Entgelt für den Bezug von Trinkwasser**

Für den Bezug von Trinkwasser durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper kommt ein Entgelt in der Höhe von € 2,80 je Kubikmeter zuzügl. Mwst. zur Verrechnung.

### **2. Entgelt für Schiffsaufmessungen**

Eine Schiffsaufmessung dient der Feststellung der umgeschlagenen Tonnage im Zusammenhang mit Be- und Entladevorgängen. Sie umfasst eine Leer- und eine Vollmessung inkl. der dafür anfallenden Wegekosten.

Für eine Schiffsaufmessung kommen zur Verrechnung:

#### a) In der Normalarbeitszeit

Montag bis Donnerstag:	8,00 Uhr bis 16,30 Uhr	
Freitag:	8,00 Uhr bis 14,00 Uhr	€ 60,00 zuzügl. Mwst.

#### b) Bei Überstunden an Werktagen:

Zwischen 6,00 Uhr und 22,00 Uhr	€ 120,00 zuzügl. Mwst.
Zwischen 22,00 Uhr und 6,00 Uhr	€ 150,00 zuzügl. Mwst.

#### c) An Sonn- und Feiertagen

€ 150,00 zuzügl. Mwst.

In dem Fall, dass sich für die Leer- und Vollmessung unterschiedliche Entgeltsätze ergeben würden, gelangt der jeweils höhere Entgeltsatz für den Aufmessungsvorgang zur Vorschreibung.

Mit diesem Entgelt sind alle im Zusammenhang mit einer Schiffsaufmessung normalerweise anfallenden Kosten (im unter Punkt 1 beschriebenen Ausmaß) abgegolten. Gesondert zur Verrechnung kommen Leistungen, die über dieses normale Ausmaß hinausgehen (etwa zusätzliche Messvorgänge auf Verlangen des Kunden).

**3. Entgelt für den Strombezug**

Für den Bezug von Strom durch Fahrzeuge oder Schwimmkörper kommt ein Entgelt in der Höhe von € 0,30 je kWh zuzügl. Mehrwertsteuer zur Verrechnung.

**V. Inkrafttreten**

Vorliegende adaptierte Tarifordnung für Hafentgelte für die Benutzung des Ennshafens und Entgelte für sonstige Dienstleistungen tritt mit 1.11.2017 in Kraft.

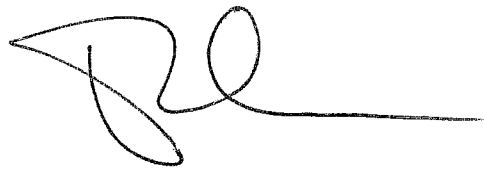
Vorstehende Hafentgeltsätze (Ufergeld, Liegegeld, Winterstandsgeld) wurden mit Bescheiden vom 28.7.2003/8.1.2009 durch das Land OÖ bzw. vom 22.8.2003/12.5.2009 durch das Land NÖ genehmigt.

Alle früheren Tarife oder Festsetzungen von Entgelten für die Benutzung des Ennshafens werden durch vorliegende Tarifordnung außer Kraft gesetzt.



---

Ennshafen OÖ GmbH



---

Ennshafen NÖ GmbH

DI Dr. Werner Auer  
Geschäftsführer Ennshafen OÖ GmbH

Ennshafen OÖ GmbH  
Donaustraße 3  
4470 Enns

Mag. Jörg Praher  
Geschäftsführer Ennshafen NÖ GmbH

Ennshafen NÖ GmbH  
IZ NÖ-Süd, Straße 3  
2355 Wiener Neudorf